

Diese Pauschaldeklaration gibt Ihnen einen Überblick über die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die SV Glasversicherung (SVAGIB) generell versicherten Leistungen. Darüber hinaus regelt die Deklaration pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen. Ob die in der Pauschaldeklaration als individuell versicherbar gekennzeichneten Leistungen zu Ihrem Vertrag vereinbart wurden, entnehmen Sie bitte den weiteren, beigefügten Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

Gebäude-Glaspauschalversicherung im beantragten Umfang		●
1.	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparente Glasmosaiken	●
2.	Mehrscheiben-Isolierverglasungen (Randverbindungen)	●
3.	Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern	●
4.	Kosten für das Beseitigen von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, etc.	●
Zusätzliche Leistungen		Entschädigung (bis)
5.	Künstlerisch bearbeitete Scheiben	3.000 EUR *
6.	Sonderkosten für Gerüste, Kräne und das Beseitigen von Hindernissen	3.000 EUR *
7.	Anstrich, Malereien, Schriften	3.000 EUR *
8.	Werbe- und Leuchtröhrenanlagen	○

● = mitversichert ○ = individuell versicherbar * = Erhöhung möglich

Bestimmungen zu

1. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparente Glasmosaiken

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparenten Glasmosaiken nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung der Scheibe vorliegt.

3. Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

4. Kosten für das Beseitigen von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, etc.

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

5. Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel

Für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel ist die Entschädigung auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

6. Sonderkosten für Gerüste, Kräne und das Beseitigen von Hindernissen

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten). Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

7. Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften und Verzierungen

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.